

**Betreutes Leben in Gastfamilien
für Elternteile mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie deren Kinder**

Informationspaket für die Gastfamilie

13. Erläuterung des Betreuungskonzeptes

„Betreutes Leben in Gastfamilien für Elternteile mit Behinderung oder chronischer Krankheit und deren Kinder“ ist eine gemeindenahere Form der ambulanten Betreuung psychisch oder geistig beeinträchtigter Elternteile unterschiedlichen Alters und deren Kinder. Gastfamilien, welche sorgfältig nach einem Eignungsverfahren vom Familienpflegeteam ausgewählt werden, nehmen einen Menschen bei sich auf, der aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, alleine oder ohne intensive Unterstützung zu leben.

Die Betreuungsleistungen der Gastfamilie gehen über eine einfache Beherbergung hinaus und umfassen individuelle Anregung und Ermutigung und Unterstützung im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“. Voraussetzung ist eine klare, beständige, von Geduld, Respekt, Toleranz und eindeutigen Grenzen gekennzeichnete Grundhaltung der Gastfamilie.

Ziel des Betreuten Lebens in Gastfamilien ist es, dem Elternteil und den Kindern eine Entwicklung zu Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Stimmigkeit im Kontext der Gastfamilie und seiner Umgebung zu ermöglichen.

14. Aufgaben des Familienpflegeteams (FPT)

Das Familienpflegeteam verpflichtet sich, Gastfamilie und Elternteil in regelmäßigen Abständen zu Hause aufzusuchen und in allen erforderlichen Angelegenheiten zu beraten und zu begleiten.

Hausbesuche durch das Familienpflegeteam gehören zur Betreuung. Die Gastfamilie berät sich regelmäßig mit dem Familienpflegeteam, insbesondere in Problem- und Konfliktsituationen sowie bei lebenswichtigen Entscheidungen und verpflichtet sich, Empfehlungen des Familienpflegeteams in die Betreuung des Elternteils und des/der Gastkinds/-kinder einzubeziehen. Die Wahrnehmung der Personensorge und Aufsicht wird durch die Gastfamilie entsprechend der Zielsetzung des Lebens in Gastfamilien gewährleistet. Falls dem Elternteil eine rechtliche Betreuung zur Seite gestellt ist, erfolgt eine Abstimmung mit dem/der Betreuer/In. Vertrauliche Informationen darf die Gastfamilie nur weitergeben, wenn die schriftliche Zustimmung von der Mutter/ dem Vater bzw. Betreuer/In und Familienpflegeteam vorliegt.

Das Familienpflegeteam berät Gastfamilie und Elternteile in allen Fragen, die die medizinische Behandlung betreffen.

Weitere Unterstützungen durch das Familienpflegeteam sind vom jeweils individuellen Hilfeplan abhängig:

- Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenz der Kinder sowie der Elternteile
- Stärkung der Familienmitglieder
- Beratung in Erziehungsfragen
- Krisenintervention
- Kooperation mit Jugendamt, Frühförderung, etc (Netzwerkarbeit)
- Vernetzung der Gastfamilien
- Psychosoziale Beratung
- Unterstützung bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Das Familienpflegeteam kann nach Einberufung einer Fallkonferenz die Beratung und Unterstützung der Gastfamilie abbrechen, wenn festgestellt wird, dass Ziele und Rahmenempfehlungen des Betreuten Lebens in Gastfamilien nicht gewährleistet werden können.

15. Vereinbarung mit ProFil e.V.

Nach der erfolgreichen Anbahnungsphase schließen die Gastfamilie mit ProFil eine Vereinbarung ab, um die Rahmenbedingungen für die zukünftige Zusammenarbeit festzulegen. Damit wird das im Pflegevertrag mit dem Jugendamt zugesicherte Recht der Gastfamilie auf Beratung und Unterstützung ausgestaltet.

16. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Um mit ProFil e.V. zusammenarbeiten zu können, benötigt die Gastfamilie eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Informationen mit personenbezogenen Daten und eine Entbindung von der Schweigepflicht vom betreuten Elternteil, um die für die Betreuung relevanten persönlichen Daten austauschen zu können.

17. Selbstauskunft und Erweitertes Führungszeugnis

Im Verlauf des Eignungsverfahrens werden Sie gebeten, dem Familienpflegeteam eine Selbstauskunft über Ihre familiären Lebensumstände zu geben. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt. Das Formular finden Sie in der Anlage.

Um mit ProFil e.V. zusammenarbeiten zu können, ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Dies ergibt sich aus § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Sie erhalten dieses Führungszeugnis, wenn Sie als Gastfamilie den Antrag nach § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde stellen und eine schriftliche Notwendigkeitsbescheinigung von ProFil e.V. vorlegen.

18. Welches Entgelt erhält die Gastfamilie?

Die Gastfamilie erhält in Anlehnung an § 64 SGB XII vom Sozialamt ein monatliches **Betreuungsentgelt** für den/die Gastbewohner/in in Höhe von 440, 00 Euro nach der Orientierungshilfe für Nebenleistungen nach dem Familienpflegevertrag des Landkreises Dahme-Spreewald vom 01.07.2009. Leistungen der Pflegeversicherung bleiben unberücksichtigt.

Geht die Mutter/ der Vater regelmäßig einer Beschäftigung, z. B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen, nach oder erfolgt eine regelmäßige externe Betreuung außerhalb der Gastfamilie, z.B. in einer Tagesstätte, wird das Betreuungsentgelt um 20 Prozent auf derzeit 328, 00 EUR gekürzt.

Die Gastfamilie hat gegenüber dem Elternteil einen Anspruch auf Zahlung der **Kosten der Unterkunft**. Die Höhe ergibt sich aus der Richtlinie für angemessenen Wohnraum vom 23.11.2011 (s. Anlage).

Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden auf Grundlage der im Landkreis Dahme-Spreewald geltenden Basiswerte ermittelt.

Für eine Person wird eine Wohnfläche von 32,5 m² zu Grunde gelegt.

Weitere 10 m² können für einen Elternteil mit Behinderungen zusätzlich anerkannt werden (Ausweis nach SGB IX mit dem Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder Pflegeleistungen der Stufen II bis III).

Heizkosten sind in Höhe von 1,20 EUR pro anerkanntem m² angemessen.

Diese Kosten der Unterkunft decken bis auf die **Stromkosten** sämtliche Nebenkosten ab. Hier erhält die Gasteltern eine monatliche Stromkostenpauschale.

Die Gastfamilie hat gegenüber des Elternteils einen Anspruch auf Zahlung der **Verpflegungskosten**. Diese richten sich nach dem Regelsatz für das SGB XII, unabhängig davon, ob SGB XII-Leistungen bezogen werden.

Die Gastfamilie erhält gemäß §§ 63, 64 SGB XII für das **Pflegekind / Pflegekinder** vom Jugendamt eine **Pflegegeldpauschale**, in der neben den Kosten für die Erziehung auch die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung enthalten sind.

19. Urlaubsregelung für die Gastfamilie

Die Gastfamilie kann 28 Tage Urlaub im Jahr für die Betreuung des Elternteils beanspruchen. Verbringt die Familie ihren Urlaub nicht mit der Mutter/ dem Vater und dem Pflegekind / den Pflegekindern und wird dadurch eine andere Unterbringung notwendig, so sind vorrangig andere Angebote bzw. Kostenträger zu nutzen (z.B. Pflegekasse).

Können in begründeten Ausnahmefällen diese Angebote nicht genutzt werden, ist eine Unterbringung bei einer Urlaubsgastfamilie möglich. Diese erhält dann das Betreuungsgeld (taganteilig 13,48 €) von der Gastfamilie.

Zusätzlich können für die Urlaubsgastfamilie Unterkunftskosten entsprechend des für den Urlaubsort angemessenen Basiswertes beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

20. Krankheit der Gastfamilie

Sollte die Gastfamilie erkranken und die Mutter /den Vater nicht betreuen können, wird das Betreuungsentgelt ab drei zusammenhängenden Tagen um die Anzahl der Tage tatsächlicher Abwesenheit gekürzt.

21. Abwesenheit des betreuten Elternteils und des Pflegekinds / der Pflegekinder

Die o.a. Orientierungshilfe regelt den Umgang mit Abwesenheitszeiten des Elternteils. Diese werden ab dem vierten Tag dem Sozialhilfeträger generell unverzüglich gemeldet. Einzelne Abwesenheitstage (max. bis zu drei Tagen) bleiben unberücksichtigt.

Bei Abwesenheit über drei Tage, z.B. wegen Krankenhausaufenthalt, können die Leistungen auf Antrag der Gastfamilie für max. 28 Tage weitergezahlt werden. Danach ist zu prüfen, ob die Rückkehr in die Gastfamilie realistisch ist. Die Hilfe endet, wenn die Betreuung in der Gastfamilie nicht weitergeführt wird.

22. Haftpflichtversicherung für mögliche Schadensfälle

ProFil bzw. der/die gesetzliche Betreuer/in trägt dafür Sorge, dass die **Mutter/ der Vater** vor dem Beginn der Betreuung einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorlegt. So wird eine Vorsorge gegen mögliche Schadensfälle getroffen.

Nach der Richtlinie für Pflegekinder kann die Gastfamilie auf Antrag den Beitrag für eine Haftpflichtversicherung für das **Pflegekind / die Pflegekinder** vom Jugendamt erhalten.

23. Kündigung

Sie als Gastfamilie können die Zusammenarbeit mit ProFil mit Ablauf des Monats, der dem Monat der schriftlichen Kündigung folgt, beenden.

Die Mutter/ der Vater – bzw. der gesetzliche Betreuer – kann die Zusammenarbeit mit ProFil e.V. mit Ablauf des Monats, der dem Monat der schriftlichen Kündigung folgt, beenden.

Für ProFil kommt eine Beendigung der Zusammenarbeit in Betracht, wenn folgendes Verfahren erfolglos durchgeführt wurde:

1. Hinweise auf fehlende Zusammenarbeit
2. Gemeinsame Klärung der Ursachen für die fehlende Zusammenarbeit
3. Durchführung einer Fallkonferenz im Jugendamt /Sozialamt

ProFil kann die Zusammenarbeit sofort beenden, wenn z.B.

- die Gastfamilie fortgesetzt ProFil den Zutritt zu dem Pflegekind und der Mutter /dem Vater verweigert,
- die Gastfamilie die von ProFil angebotene Beratung und Unterstützung nicht annimmt und damit eine Gefährdung des Kindeswohls des Pflegekindes / der Pflegekinder verbunden ist

Diese Vereinbarung endet ohne Kündigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- zu dem im Hilfeplan festgelegten Zeitpunkt
- beim Tode des Kindes oder der Mutter / des Vaters
- im Falle einer Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt
- bei einem gesetzlich vorgeschriebenen Zuständigkeitswechsel des örtlich zuständigen Trägers

Stand : 12.06.2012